



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Lehofer und den Hofrat Dr. Faber als Richter sowie die Hofrätin Dr.<sup>in</sup> Sabetzer als Richterin, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, über die Eingabe des J J in S, betreffend Teilnahme an der Nationalratswahl, den **Beschluss** gefasst:

Die Eingabe wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

- 1 Mit seiner ausdrücklich als „Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof“ bezeichneten Eingabe vom 15. September 2024 rügt der Einschreiter mit näherer Begründung eine Verletzung des Art. 14 EMRK, da er als spanischer Staatsbürger „und somit EU-Bürger“ mit Wohnsitz in Österreich nicht berechtigt sei, an der Nationalratswahl teilzunehmen. Er beantragt, „die Nationalratswahl am 29.09.2024 [...] aufzuheben“.
- 2 Der Verwaltungsgerichtshof ist nach seinen in Art. 133 B-VG festgelegten Kompetenzen nicht dafür zuständig, über einen Antrag auf Aufhebung der Nationalratswahl zu entscheiden.
- 3 Die Eingabe war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zurückzuweisen.

W i e n , am 24. Oktober 2024

